



Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf

2722 Winzendorf, Hauptstraße 50 – Bezirk Wiener Neustadt, NÖ

✉ gemeinde@winzendorf-muthmannsdorf.gv.at

☎ 02638/22212, 📠 02638/22212-222

www.winzendorf-muthmannsdorf.gv.at

Bankverbindung: IBAN: AT113293700005302070, BIC: RLNWATWWWRN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf hat in seiner Sitzung am
26.03.2026 folgende

Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf
beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- Kanaleinmündungsabgabe
- Ergänzungsabgaben
- Sonderabgaben
- Kanalbenützungsgebühren

§ 2

**Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder
die Umgestaltung in einen öffentlichen
Schmutzwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,00 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.906.701,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von € 23.700 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

1. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung folgender Einheitssatze festgesetzt:

Schmutzwasserkanal: € 2,60

2. Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 177,08 festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, auf das Konto der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben.

Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmungen

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Ing. Peter Mayer



Angeschlagen am: 27.03.2026
Abgenommen am: 13.04.2026